

# Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen

## Rechtsfolgen, Ansprüche des Urhebers und Abhilfemöglichkeiten

**RA Stefan Haßdenteufel**

Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte, München

Herbstakademie 2022

## Einführung in die Thematik

- ▶ Open Source Lizenzen erstmals im Jahr 2004 Gegenstand eines dt. Gerichtsverfahrens vor dem LG München I
- ▶ Gericht bestätigt Wirksamkeit der OSS-Lizenz „GNU GPL-2.0“
- ▶ Verletzung von OSS-Lizenzen sind seitdem nicht häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren
  - ▶ Außergerichtliche Streitbeilegung wird von Unternehmen bevorzugt
  - ▶ OSS stammt von Vielzahl von Entwicklern
  - ▶ OSS steht oft nicht für großes Programm, sondern für viele kleine Programme
  - ▶ Schadensersatzansprüche werden aktuell von dt. Gerichten in vielen Fällen abgelehnt.

## Einführung in die Thematik

- ▶ Mit (weiterer) Zunahme der Verwendung von OSS in kommerzieller Software und der Beteiligung von großen Unternehmen als „Contributor“ steigt Bedeutung.
- ▶ Die Etablierung eines OSS-Compliance-Programms ist daher essentiell zur Vermeidung von Rechtsverletzungen und möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen

## Rechtsfolgen einer Lizenzverletzung

- ▶ Kernfrage bei der Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen ist, welche Rechtsfolge (für den Verwerter) eintreten.
- ▶ Möglichkeit 1: (Nachträglicher) Wegfall der urheberrechtlichen Nutzungsrechte → Urheberrechtsverletzung
- ▶ Möglichkeit 2: Pflichtverletzung mit schuldrechtlicher Erfüllungsanspruch des Rechtsinhabers → Kündigung?  
*(P) Ist Verwerter nach Kündigung durch Rechtsinhaber an Abschluss eines neuen Lizenzvertrags gehindert?*
  - ▶ Permissive OSS-Lizenzen (z.B. MIT-Lizenz, BSD-Lizenzen) enthalten keine Klauseln für Vertragsverletzung
  - ▶ Copyleft-Lizenzen (z.B. GNU-Lizenzen, MPL, EPL) sehen regelmäßig auflösend bedingte Rechtseinräumung vor.
- ▶ Empfänger der OSS erhält Nutzungsrechte direkt von Rechtsinhaber (Direkterwerb der Lizenz vs. Lizenzkette)

## Ansprüche bei einer Urheberrechtsverletzung

### Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (§ 97 I UrhG)

- ▶ Bei beiden Ansprüchen: kein Verschulden erforderlich
- ▶ **Unterlassungsanspruch** setzt Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr voraus.
  - ▶ Bei bereits eingetretener Rechtsverletzung wird Wiederholungsfahr vermutet, kann durch strafbewehrte Unterlassungserklärung widerlegt werden (vgl. § 97a I UrhG).
  - ▶ Anspruch besteht auch bei Vorhandensein sog. „Heilungsklauseln“ (vgl. Ziffer 8 Abs. 3 GPL-3.0) lt. LG Halle.
  - ▶ Bei vorbeugenden Unterlassungsanspruch muss konkrete Erstbegehungsfahr nachgewiesen werden (z.B. Vorbereitungshandlungen oder Rechtsberührung). Anspruch kann durch klare Abstandnahme von der Handlung begegnet werden.

## Ansprüche bei einer Urheberrechtsverletzung

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (§ 97 I UrhG)

- ▶ **Beseitigungsanspruch** - v.a. relevant bei öffentlicher Zugänglichmachung - setzt Wiederholungsgefahr voraus
- ▶ Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich, da konkrete Handlung von Verletzer gefordert wird, kein bloßes Unterlassen

**Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung ( § 98 UrhG)**

- ▶ Spezialgesetzliche Ansprüche im Urheberrecht
- ▶ Kein Verschulden erforderlich, aber Prüfung Verhältnismäßigkeit

# Ansprüche bei einer Urheberrechtsverletzung

## Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG)

- ▶ Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) erforderlich
- ▶ Rechtsprechung fordert, dass sich Verwerter Gewissheit über hinreichende Berechtigung verschaffen, hohe Anforderungen
- ▶ Kein gutgläubiger Erwerb von Rechten
- ▶ Mit Hinweis des Rechtsinhabers liegt mindestens Fahrlässigkeit vor.
- ▶ Berechnungsmodelle: Tatsächlicher Schaden, Verletzergewinn oder Lizenzanalogie
  - ▶ (P) Höhe des Schadensersatzanspruchs
  - ▶ Lizenzanalogie: bei OSS keine (monetäre) Vergütung
  - ▶ Gerichte setzen Anspruch auf 0 EUR, Ausnahme: parallele Lizenzierung unter kommerziellen Lizenz

## Ansprüche bei einer Urheberrechtsverletzung

### Entschädigung des Rechtsinhabers nach § 100 UrhG

Einräumung einer gesetzl. Lizenz zur Abwendung der Ansprüche aus § 97 und § 98 UrhG

#### Voraussetzungen:

- ▶ *Schuldlose* Verletzung des Urheberrechts
- ▶ Unverhältnismäßig großer Schaden beim Verletzer durch Erfüllung der Ansprüche aus § 97 und § 98 UrhG
- ▶ Abfindung in Geld ist für Verletzten zumutbar

#### Rechtsfolge:

- ▶ Einwilligung des Verletzten gilt im üblichen Umfang als erteilt



## Rechtsdurchsetzung

- ▶ **Aktivlegitimation:**
  - ▶ Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte, originär der Urheber des Werks
  - ▶ Klagebefugnis reicht soweit die ausschließlichen Nutzungsrechte reichen
- ▶ **Miturheberschaft:**
  - ▶ Geltendmachung durch jeden Miturheber bzw. Mitrechtsinhaber
  - ▶ bei Schadensersatzansprüche kann nur Leistung gegenüber allen Miturhebern verlangt werden. Namentliche Benennung erforderlich.
- ▶ **Bearbeiterurheberrecht:** hohe Hürden der Rechtsprechung, insb. bei Darlegung der Aktivlegitimation

## Praktische Auswirkungen einer Lizenzverletzung

- ▶ Aktueller Schwerpunkt bei der rechtlichen Geltendmachung von Lizenzverstößen dürfte bei den Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen liegen.  
Hintergrund: kein Verschulden erforderlich, Schadenshöhe i.d.R. oft bei 0 EUR.
- ▶ Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sollten in ihren Rechtsfolgen nicht unterschätzt werden. Es drohen indirekt hohe Schäden.
- ▶ Besondere Relevanz bei „embedded system“, v.a. wenn Gerät nicht updatefähig ist oder nicht automatisch aktualisiert werden kann.
- ▶ Rolle des § 100 UrhG?

## Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Mimi and Eunice - Quelle: <https://mimiandeunice.com/2011/08/15/exploitation/>